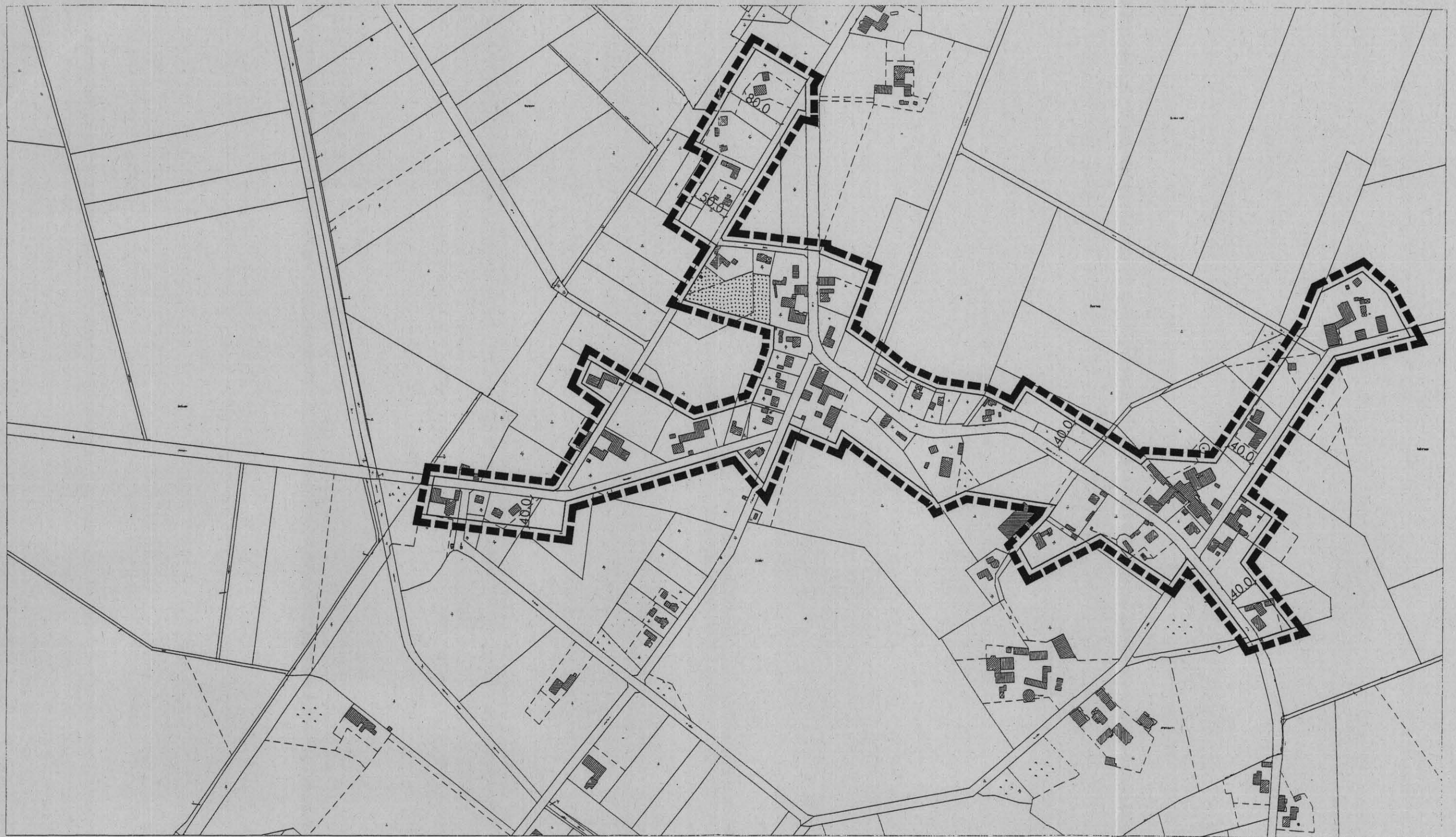
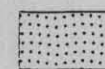
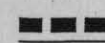




Festsetzungen gemäß §9 Abs.1 BauGB



Private Grünfläche



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der Satzung

Gemeinde Schwarme

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Bereich Spraken

Satzung gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.2
und 3 BauGB



M 1: 5000

Stadtplaner

ar ge plan
und Architekten



Gemeinde Schwarme
Samtgemeinde Bruchhausen - Vilsen
Bereich Spraken

Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Präambel

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit dem § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Gemeinde Schwarme in seiner Sitzung am 05.12.2005 diese Satzung mit Begründung beschlossen.

Schwarme, den 22.12.2005

gez. Schneider
Bürgermeister

(Siegel)

gez. Wiesch
Gemeindedirektor

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)
über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in der Gemeinde Schwarme (Bereich Spraken), Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz.

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in dem Bereich Spraken der Gemeinde Schwarme sind in dem beigegefügtten Auszug aus der AK-5 im Maßstab 1:5.000 festgelegt.

Dieser Auszug aus der AK-5 im Maßstab 1 : 5.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (§ 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB)

1. Bei Grundstücksteilungen muss die Breite der neu gebildeten Grundstücke mindestens 25,0 m betragen, gemessen an der an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).
2. Vorhandene Laub- und Obstbäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 12 cm sind dauerhaft zu erhalten und bei natürlichem Abgang durch ein gleichartiges Gehölz zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
3. Bei Neubauvorhaben auf bislang unbebauten Flächen ist je angefangene 300 qm Grundstücksfläche mindestens ein Obst- oder Laubbaum mit einer Endwuchshöhe von mindestens 4 m anzupflanzen, zu erhalten und bei natürlichem Abgang zu ersetzen (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB).

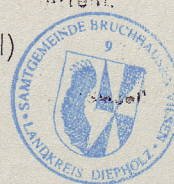
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarme, den 22.12.2005

gez. Wiesch
Gemeindedirektor

(Siegel)



Br-Vilsen, den 06.01.2006
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Der Bürgermeister
Im Auftrag A. Meyer

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: AK-5 M 1 : 5000

Blatt-Nr.:

Blattname:

Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt Syke

Ausgabejahr:

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Schwarme erteilt durch das Katasteramt Syke am 14.01.2004 Az: A-62/2005

Syke, den

.....
Unterschrift

Planverfasser

Der Entwurf dieser Satzung mit Begründung wurde ausgearbeitet von

a r g e p l a n

Stadtplaner und Architekten

Lindener Marktplatz 2 30449 Hannover

Tel. 0511/31 10 61

Hannover, den 19.12.2005

.....
Planverfasser

Verfahren gemäß § 13 Abs. 2, Nr.2 und 3 BauGB (§ 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB)

Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.08.2005 gemäß § 4 Abs.2 BauGB an der Planung beteiligt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.07.2005 dem Entwurf der Satzung mit Begründung zugestimmt und deren öffentliche Auslegung gemäß ~~§ 3 Abs. 2 BauGB~~ § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.08.2005 in der Kreiszeitung bekanntgemacht.

Der Entwurf der Satzung mit Begründung hat vom 30.08.2005 bis einschließlich 29.09.2005 gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegen.

Schwarme, den 22.12.2005

.....
gez. Wiesch
Gemeindedirektor

Siegel

Beschluß der Satzung

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat diese Satzung mit Begründung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB in seiner Sitzung am 05.12.2005 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Schwarme, den 22.12.2005

.....
gez. Wiesch
Gemeindedirektor

Siegel

**Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (§ 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB),
Inkrafttreten**

Der Beschluß dieser Satzung mit Begründung ist am 29.12.2005 im Amtsblatt des Landkreises
Diepholz entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht worden.

Die Satzung ist damit am 29.12.2005 in Kraft getreten.

Schwarze, den 02.01.2006

gez. Wierich
Gemeindedirektor

Siegel

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung mit Begründung ist die Verletzung von Verfah-
rens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung mit Begründung gemäß § 215 BauGB
nicht geltend gemacht worden.

Schwarze, den

.....
Gemeindedirektor

(Siegel)

Mängel der Abwägung

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung mit Begründung sind Mängel des Abwägungs-
vorgangs gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Schwarze, den

.....
Gemeindedirektor

(Siegel)